

Förderung der Schaf- und Ziegenbestände für Tierhalter, die in Thüringen Biotopgrünland bewirtschaften (Schaf-Ziegen-Prämie)

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

1. Rechtsgrundlagen, Verwendungszweck, Ziel der Förderung

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der europarechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352/9-17 vom 24.12.2013), der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften, des Haushaltsgesetzes sowie der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenbestände für Tierhalter, die sich in Thüringen an der Pflege von Biotopgrünland beteiligen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Die Schaf-Ziegen-Prämie soll durch Unterstützung der Schaf- und Ziegenhalter dazu beitragen, dem Trend des massiven und anhaltenden Rückgangs der Schaf- und Ziegenbestände in Thüringen entgegenzuwirken und damit die Pflege wertvoller Offenland-Lebensräume durch Beweidung mittelfristig zu sichern. Die Förderung trägt damit dazu bei, weideabhängige Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, für deren guten Erhaltungszustand Thüringen eine europarechtliche Verpflichtung hat, zu erhalten.

1.3 Indikatoren zur Zielerreichung sind die

- Anzahl der je Zuwendungsempfänger gehaltenen Schafe- und Ziegen im Vergleich zum Ausgangszustand sowie die
- Anzahl der in Thüringen gehaltenen Schafe- und Ziegen im Vergleich zum Ausgangszustand.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Landnutzer, die jeweils Schafe und/oder Ziegen halten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Gefördert wird die Haltung der Schafe und Ziegen, die zum Stichtag 3. Januar des Antragsjahres über 9 Monate alt sind.

3.2 Der Mindestbestand des Zuwendungsempfängers beträgt 20 Schafe und/oder Ziegen.

3.3 Die Anzahl an Tieren, für die eine Förderung beantragt wird, muss für einen Zeitraum vom 1. April bis mindestens 15. September im Betrieb gehalten werden (Haltungszeitraum). Tiere, die in dieser Zeit aus dem Bestand ausscheiden, können in der Regel durch andere Tiere ersetzt werden.

3.4 Die Zuwendung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, deren Thüringer Grünlandflächen zu mindestens 10 % in den Kulissen für Biotopgrünland liegen. Sofern für

diesen Nachweis keine Daten aus der Agrardatenbank des Thüringer InVeKoS genutzt werden können, ist die Flächenbewirtschaftung durch geeignete Dokumente glaubhaft zu machen.

3.5 Die Schafe und Ziegen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen während der Weidesaison auf Grünlandflächen des Antragstellers in Thüringen weiden. Daher sind Tiere, die ganzjährig im Stall gehalten werden, von der Förderung ausgeschlossen.

3.6 Sofern der Betriebssitz des Tierhalters nicht in Thüringen liegt, kann die Zuwendung nur für die Tiere beantragt werden, die während der Weidesaison auf Grünlandflächen des Antragstellers in Thüringen weiden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung gemäß Nummer 2.1 der VV zu § 23 ThürlHO per Zuwendungsbescheid. Die Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zu erwartende jährliche Höhe der Zuwendung 500 € nicht unterschreitet. Der Zuwendungshöchstbetrag beträgt ein Drittel des zulässigen einzelbetrieblichen Höchstbetrags gemäß geltender De-minimis-Regelung pro Jahr und Zuwendungsempfänger.

4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 25 € pro Tier und Jahr.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352/ vom 24.12.2013, S. 9) in der jeweils geltenden Fassung) vergeben. Daher ist vom Antragssteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

5.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, ein Bestandsregister nach den Vorschriften der Viehverkehrsordnung zu führen und der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle die Tier-Bestandsdaten im Bewilligungszeitraum für ein Monitoring zur Verfügung zu stellen. Diese sind als Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle des Förderprogramms erforderlich.

5.3 Anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gelten die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach dieser Richtlinie (BNBest-P-Schaf) (Anlage 1).

6. Verfahren

6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1 Bewilligungsbehörde ist die obere Naturschutzbehörde.

6.1.2 Die Zuwendung ist einmalig bis zum 31. März bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der vorgegebenen Formulare und erforderlichen Nachweise schriftlich zu beantragen. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde anhand

der vorgelegten Unterlagen, der Vorschriften dieser Richtlinie sowie der sonstigen zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen mittels schriftlichen Bescheids. In den Folgejahren bis 2021 erfolgt durch den Zuwendungsempfänger bis 31. März ein Auszahlungsabruf mit Übermittlung der aktuellen Tierbestandsdaten zum Stichtag 3. Januar. Die Auszahlungen in den Folgejahren sind nur möglich, wenn der Gesamt-Tierbestand des Zuwendungsempfängers im Vergleich zum ersten Bewilligungsjahr nicht signifikant (max. 10 %) abgenommen hat.

6.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Kontrollverfahrens bis zum 31. Oktober eines jeden Bewilligungsjahres.

6.3 Kontrollverfahren

6.3.1 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen regelmäßig kontrolliert wird. Hierzu erfolgt eine Vor-Ort-Kontrolle von jährlich mindestens 5 % der Zuwendungsempfänger.

6.3.2 Bestandsreduzierungen im Halungszeitraum von mehr als 10 % (mindestens 10 Tiere) sind innerhalb von 10 Arbeitstagen der Bewilligungsbehörde zu melden. Tiere, die nicht den gesamten Halungszeitraum über gehalten wurden, sind nicht förderfähig.

6.3.3 Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle ein geringerer Tierbestand als der beantragte festgestellt, wird bei einer Unterschreitung bis maximal 10 % des beantragten bzw. nach 6.3.2 geändert gemeldeten Bestandes die festgestellte Tieranzahl gefördert. Bei einer Abweichung von mehr als 10 % bis maximal 20 % wird die Fördersumme um den doppelten Differenzbetrag reduziert, bei einer Abweichung von mehr als 20 % erfolgt keine Förderung in diesem Jahr. In Härtefällen kann davon abgewichen werden.

6.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem der Bestand an Tieren ab 9 Monaten für die Bewilligungsjahre jeweils zum Stichtag 3. Januar darzustellen ist, sowie aus einem Auszug des Bestandsregisters als zahlenmäßiger Nachweis für den Zeitraum vom 3. Januar des ersten Bewilligungsjahres bis zum 3. Januar 2022.

6.5 Berichtspflichten und Controlling

6.5.1 Die Bewilligungsbehörde berichtet jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres der obersten Naturschutzbehörde über die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

6.5.2 Die Fördermaßnahmen werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Zur Überprüfung der Erreichung des Ziels nach 1.1 dieser Richtlinie dienen die unter 1.3 genannten Indikatoren. Die Bewilligungsbehörde übermittelt der obersten Naturschutzbehörde jährlich die zur Erstellung des Controllingberichtes notwendigen Unterlagen.

6.6 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

6.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten, Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den

Anja Siegesmund
Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Az. 45-93215